

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
5 Mk., unter Streifenband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand:
Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

Werbt für unser „Gärtner-Fachblatt“, es kostet bei den Ortsverwaltungen nur 4 Mk. viertelj.

In der Zeit vom 17. April bis 23. April ist der Beitrag für die 17. Woche fällig.

Eine wichtige Zeitfrage.

Berufsinteressenlosigkeit ist keine neuere Erscheinung der jetzigen Zeit, sondern hat auch schon früher in unserem Beruf bestanden. Es kann nicht bestritten werden, daß schon früher außer Fachzeitschriften auch die Berufsvereine zur Ausbildung junger Gärtner beigetragen haben. Aber unsere Arbeitgeber erblickten in jeder selbständigen Gehilfenvereinigung eine gegen ihre Interessen gerichtete Verschwörung und den Gehilfen wurden allerlei Hindernisse zum Beitritt in den Weg gelegt. Die damals bestehende lange Arbeitszeit war ebenfalls ein großes Hindernis und der niedrige Lohn erlaubte den Gärtnergehilfen nicht, Fachzeitschriften zu halten. Nur sehr wenige Gehilfen darben aus Liebe zum Beruf und hielten solche. Es waren die wenigen, besonders tüchtigen, welche ihr Wissen durch Lesen bereicherten und diese waren es auch, die sich mit den Berufsvereinsfragen befaßten und es wagten, hin und wieder ein Wort der Kritik in die Öffentlichkeit zu bringen. Sobald aber ihre Arbeitgeber dies zu Ohren bekamen, mußten sie das schwer büßen, wurden als Sozialisten gemaßregelt, brot- und arbeitslos gemacht und verfolgt, durch die üblichen schwarzen Listen wurden sie für die Dauer aus ihrem Berufe ausgeschlossen. Jene Kollegen waren aber gewöhnlich nicht die schlechtesten, sondern meistens die intelligentesten; so gingen hunderte der Tüchtigsten unserem Berufe verloren.

Aus Furcht vor Maßregelung trugen viele Kollegen ihre Weltanschauung im Verborgenen und mancher hätte in Vereinen durch Aufklärung in fachwissenschaftlichen Fragen viel Gutes wirken können.

Die Umwandlung vom November 1918 brachte in dieser Beziehung eine kleine Änderung. Meister und Gehilfen schlossen sich mehr ihrer Berufsorganisation an und suchten darin ihr Heil. Neue Zeiten, neue Verhältnisse. Aber sehr viele können sich nicht mit ihnen abfinden.

Für uns Gehilfen ist jetzt infolge der verminderten Arbeitszeit Zeit und Gelegenheit gegeben, unser Wissen zu bereichern und uns überhaupt mehr fachwissenschaftlich auszubilden. Aber werfen wir einen Blick in die Versammlungen, in denen wissenschaftliche Vorträge gehalten werden oder auch in die in fast allen Städten eingerichteten Fachlehrgänge, so stellen wir mit Bedauern fest, daß es mit der Interessenlosigkeit der Kollegen noch genau so steht als früher. Ein wirklicher Fachmann empfindet es schmerzlich, daß die Kollegen trotz der guten Zeit und Gelegenheit so wenig Interesse für ihren Beruf zeigen. Der Grund ist also tiefer zu suchen.

Unser Beruf bildet für die große Masse der Gehilfen keine Aussicht auf Lebensstellung. Wenige sind mit irdischen Gütern gesegnet, um sich selbständig machen zu können. Einzelne finden Stellung in Herrschaftsgärtnereien, wo sie aus Liebe zum Berufe zugleich als Portier, Hausdiener u. dgl. ihr Leben fristen und aus Gefälligkeit gegen die Herrschaft der Öffentlichkeit sich verschließen, oder, wenn sie sich mit öffentlichen Fragen beschäftigen, in den meisten Fällen, um sich die Gunst ihrer Herrschaft zu sichern, diese in ihrem Sinne auslegen. Die meisten gehören zu den tüchtigen Berufskollegen, die aber aus Liebe zum Beruf elendig zugrunde gehen. Den größten Teil älterer Kollegen finden wir, außer den wenigen in den städtischen Betrieben, in den Großstädten bei Bau- und Erdarbeiten und in Fabriken aller Art.

Gehilfen wie Unternehmer klagen nun heute, daß Staat, Gemeinde und Behörden sich so wenig für unseren Beruf interessieren und rufen andere Berufe zur Unterstützung auf. (Gehilfen z. B.

bezugnehmend auf Rechtstellung, Rechtsfragen u. dgl.) Es steht fest, daß die Regierung, selbst bis hinüber in die linksradikalen Reihen, sehr wenig Interesse für unsere Rechtsfrage zeigt. Dies beweisen die vielen Petitionen usw., welche vom Verbandsrat gemacht worden sind und stehen wir heute in der Rechtsfrage fast genau so weit wie früher. Selbst die frühere sozialistische Regierung hat in dieser Beziehung uns keine Vorteile gebracht. Aber wie wollen wir verlangen, daß man uns hilft, während wir für sie sowie für die Öffentlichkeit fast nichts tun und uns in der Öffentlichkeit fast nicht bemerkbar machen. Auch für unsere Arbeitgeber gilt dies, denn schon früher und heute noch sind sie der Meinung: wenn man von morgens früh bis abends spät arbeitet, hätte man seine Pflicht getan, auch dem Staat gegenüber. Von Politik wollte man nichts wissen, mit öffentlichen Fragen beschäftigen war für sie verlorene Zeit. Befäßen sich Gehilfen mit solchen Dingen, dann jagte man sie von Haus und Hof. Und nun ruft man in der Notlage Staat und Gemeinden um Hilfe an.

Von den tausenden Gehilfen sind nur einzelne, welche sich mit Politik und öffentlichen Fragen beschäftigen, während die große Masse interesselos dasteht. Aber auch von Fachwissenschaft will der größte Teil der Kollegen nichts wissen und das Lesen von Fachzeitschriften halten sie nicht einmal für nötig. Ich aber behaupte: Wer ein wirkliches Interesse für seinen Beruf hat, dem ist das Lesen von Fachzeitschriften, das Anhören von wissenschaftlichen Vorträgen ein Bedürfnis. Wer dieses hat, steht auch nicht gleichgültig der Politik und den öffentlichen Fragen gegenüber. Nur auf diesem Wege reift der Mensch zum Staatsbürger. Beschäftigen wir uns also mehr mit den öffentlichen Fragen, dann können wir auch von Staat und Gemeinden etwas verlangen. Durch öffentliches Auftreten zeigen wir auch eine Macht.

Wissen ist Macht und durch Wissen und Können müssen wir der Öffentlichkeit den uns gebührenden Respekt und die Achtung abringen. Deshalb müssen wir Gärtner danach trachten, unser Wissen und Können zu bereichern, um damit auch dem armen gewordenen Deutschland bei seinem Wiederaufbau helfen zu können, damit der Aufbau auf einer festen und gesunden Unterlage zu stehen kommt, zum Wohle der Allgemeinheit. Dies erfordert die höchste Anstrengung alles Wissens und Könnens. Also auch wir müssen die Parole vor Augen haben: „Wissen ist Macht und Macht führt uns dem Ziele zu, nach dem wir streben.“

G. Krattwig, Duisburg.

Die neue Einkommensteuer.

Am 24. März hat der Reichstag eine Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 verabschiedet, die einerseits für alle Lohnempfänger gewisse Vorteile bringt, andererseits aber auch gezeigt hat, daß die besitzenden Klassen mit allen Mitteln bestrebt sind, das Erbzbergersche, ihnen an die Nieren gehende Steuerprogramm auszuhöhlen.

Trotzdem die Gesetzgebungsmaschine bei uns mit Hochdruck arbeitet, ist die Materie noch nicht abgeschlossen, vielmehr soll sie erst durch ein besonderes Lohnsteuergesetz geregelt werden, daß bis zum 1. Juli d. J. noch in Kraft treten kann.

Nach dem alten Steuergesetz war zu befürchten, daß die meisten Lohnempfänger am Schluß des Steuerjahres noch erhebliche Beträge würden nachzahlen müssen, da der Steuerabzug erst im Juni, statt am 1. April begonnen hatte. Dem stand die Unmöglichkeit der Leistung gegenüber, so daß ein Modus gefunden werden mußte, nach welchem die Steuerschuld durch den Steuerabzug gedeckt war.

Diesem Zweck trägt das neue Gesetz insofern Rechnung, daß das frühere Existenzminimum, also der Abzug vom Einkommen, ganz in Wegfall gekommen ist und dafür neben einem Abzug an der Steuer eine Ermäßigung des Steuertarifs für Einkommen bis 24 000 Mk. eingetreten ist, wozu später noch ein abzugsfähiger Satz für Werbungskosten (Fahrgeld zur Arbeitsstelle, Arbeitskleidung, Versicherungs- und Gewerkschaftsbeiträge) in Höhe von 1800 Mk. jährlich tritt, der im künftigen Lohnsteuergesetz festgelegt werden soll.

Früher begann der Steuersatz mit 10 % beim ersten Tausend des steuerpflichtigen Einkommens und stieg dann immer um 1 % für jedes weitere Tausend.

Jetzt beträgt die Steuer für die ersten 24 000 Mk. gleichmäßig nur 10 %, für die nächsten 6000 Mk. 20 % usw.

Bisher belief sich das sogenannte Existenzminimum auf jährlich 1500 Mk. für den Mann, 500 Mk. für die Frau und jedes Kind (bei Einkommen von nur 10 000 Mk. 700 Mk. für das Kind).

Jetzt ist als Ersatz folgender jährlicher Abzug an der Steuer eingeführt: Für den Mann und die Frau je 120 Mk., für die Kinder je 180 Mk. (bis 31. 3. 21 nur 120,— Mk.). Übersteigt das Einkommen 24 000 Mk. jährlich, wird dieser Abzug geringer.

Das gilt für alle Arten von Steuerpflichtigen und wird z. B. bei Geschäftsleuten am Jahreschluß abgezogen.

Bei Lohnempfängern wird dieser Gesamtbetrag in Raten ungerechnet und bei der Auszahlung abgesetzt. Diese betragen:

	täglich	wöchentlich	monatlich
Mann u. Frau je	4 Mk.	24 Mk.	190 Mk.
Kind	6 Mk.	36 Mk.	150 Mk.

Der nun noch verbleibende Rest des Lohnes unterliegt dem 10prozentigen Steuerabzug, und deckt dann die ganze Steuerschuld.

Die Wirkung dieser Neuregelung wird am besten an einigen Beispielen erläutert.

I.	
Bisher:	
Lediger Steuerpflichtiger mit einem Jahreseinkommen von	Mk. 12 000
Abzug für Werbungskosten etwa	1 000
Existenzminimum	1 500
Steuerpflichtiges Einkommen	9 500
Steuer (10—19 %)	1 355
Künftig:	
Derselbe	12 000
Abzug für Werbungskosten etwa	1 800
Steuerpflichtiges Einkommen	10 200
Steuer (10 %)	1 020
Davon ab neuer Steuerabzug	120
Steuerschuld	900

Ermäßigung also 455 Mk. jährlich.

II.	
Bisher:	
Verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei minderjährigen Kindern ohne eigenes Einkommen	18 000
Abzug für Werbungskosten etwa	2 000
Existenzminimum (1500 und dreimal 500 Mk.)	3 000
Steuerpflichtiges Einkommen	13 000
Steuer (10—22 %)	2 980
Künftig:	
Derselbe	18 000
Abzug für Werbungskosten etwa	1 800
Steuerpflichtiges Einkommen	16 200
Steuer (10 %)	1 620
Abzug: zweimal 120 Mk., zweimal 180 Mk.	600
Steuerschuld	1 020

Ermäßigung also 1060 Mk. jährlich.

Wenn auch die Belastung gegenüber früheren Jahren noch ungeheuerlich ist, so ist es doch immerhin zu beachten, wenn man unter den heutigen Verhältnissen über die Hälfte sparen kann, zumal auch die geplante Gemeindesteuer auf den steuerfreien Einkommensteil nunmehr wegfallen muß.

Wie gestaltet sich nun in unseren beiden Beispielen der Steuerabzug vom Lohn, um die gesetzlichen Endbeträge zu verteilen?

Bei I beträgt die Steuerschuld am Jahreschluß 900 Mk., geteilt durch 12 Monate, ergibt 75 Mk. monatlich.

Das monatliche Einkommen beträgt 1000 Mk., davon sind als steuerfrei abzusetzen 100 Mk. Von den verbleibenden 900 Mk. sind 10 % = 90 Mk. als Steuertellzahlung abzuziehen. Das sind 15 Mk. zuviel, weil hierbei die erst später in Kraft tretenden Werbungskosten von 1800 Mk. oder 150 Mk. monatlich noch nicht berücksichtigt sind. Würde man diese aber von 1000 Mk. Mo-

nateinkommen schon jetzt abziehen können, so sähe das Exempel wie folgt aus: 1000 Mk.

- 100 „ steuerfrei,
- 150 „ Werbungskosten.

750 Mk., davon 10 % Steuer, ergibt genau 75 Mk.

Im Beispiel II beläuft sich die Jahressteuer auf 1020 : 12 Monate = 85 Mk.

Monatsverdienst 1500 Mk.,
steuerfrei 2×100 „ für Mann und Frau,
2×150 „ für zwei Kinder,

Restbetrag 1000 Mk., davon 10 % Steuer ist 100 Mk. Die Differenz von 15 Mk. ergibt sich wiederum aus dem bei Beispiel I über die Werbekosten Gesagten.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß der neue Steuertarif und die Vorschriften über den Abzug rückwirkend für das Jahr 1920 gelten, daß somit also überall dort, wo der Steuerabzug vom 25. Juni 1920 an regelrecht durchgeführt worden ist, die Restschuld im allgemeinen verschwindet.

Dagegen beginnt der Steuerabzug am Lohn nach den neuen Vorschriften und der erhöhte Kinderabzug von 180 Mk. erst am 1. April 1921, um den Steuerbehörden die Rückzahlung zuviel erhobener kleiner Beträge zu ersparen.

Zu beachten ist ferner, daß jetzt das Arbeitseinkommen von Ehefrauen aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe getrennt veranlagt wird, was ebenfalls eine große Erleichterung bedeutet.

Kriegsbeschädigte haben 8000 Mk. ihres Einkommens von vornherein steuerfrei. In besonders traurigen Wirtschaftsverhältnissen kann jedem Steuerzahler bei einem Einkommen von 10 000 Mk. die Steuer ganz erlassen, bis 20 000 Mk. zur Hälfte, bis 30 000 Mk. zu einem Viertel ermäßigt werden.

Was ist nun bei der jetzt von Steuerpflichtigen mit über 10 000 Mk. Einkommen verlangten Steuererklärung zu berücksichtigen? Das alte Steuerjahr läuft vom 1. April 1920 bis 31. März 1921. Eingetragen wird aber das Einkommen des Kalenderjahres 1920! Reisespesen, Diäten, Auslösung für Landschafter gelten nicht als solches.

Abzuziehen sind Fahrgeld zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, etwaiger Mehraufwand für Essen im Gasthaus, besondere Haushaltskosten infolge Erwerbstätigkeit der Frau, Kosten für Arbeitskleider, Beiträge für alle sozialen Versicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen (auch für seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen), Sterbekassenbeiträge (bis 100 Mark jährlich), Versicherungsprämien auf Todes- oder Lebensfall (bis 1000 Mk. jährlich), Beiträge für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereinigungen (bis zu 10 % des steuerbaren Einkommens).

Letzteres ergibt sich nach Abrechnung obiger Abzüge und wird bis 24 000 Mk. mit 10 % versteuert. Von der Steuer selbst sind für Mann, Frau und jedes Kind je 120 Mk. abzuziehen. Den Restbetrag vergleiche man mit den vom 25. Juni 1920 bis 31. März 1921 geklebten Steuermarken und man wird sofort feststellen können, ob man für das Jahr 1920 noch nachzahlen muß oder etwas heraus bekommt. Im letzten Falle hat das zuständige Finanzamt den Betrag in bar zu erstatten.

Für das Steuerjahr 1921/22 gelten dann die eingangs erläuterten Bestimmungen restlos, so daß keine Veranlagung mehr erfolgt.

W. R.

Arbeitskämpfe und Tarife

Bergedorf. (Tarifvertrag für Landschaftsgärtnerei.) Nach längeren, schwierigen Verhandlungen kam hier ein Tarif zustande, der erstmalig dieselben Löhne bringt, wie sie in Hamburg üblich sind. Sie betragen für Gehilfen über 18 Jahre 5,40 Mk., unter 18 Jahren 5,10 Mk., Arbeiter über 18 Jahre 5,30 Mk., unter 18 Jahren 5 Mk., Frauen 3 Mk. Leitende Kräfte erhalten einen Aufschlag von 10 %. Die ersten beiden Überstunden werden mit einem Aufschlag von 25 %, alle übrigen und die Sonntagsarbeit wird mit einem Aufschlag von 50 % bezahlt.

Braunschweig. Der Streik beendet. Die ablehnende Haltung der Unternehmer in der Streikwoche vor Ostern bewirkte, daß der Wille der Streikenden, durchzuhalten bis zum erfolgreichen Ende, immer fester wurde. Hinzu kam die Unterstützung der arbeitenden Kollegen in der Stadtgärtnerei, auf dem Hauptfriedhof, der Landesbauschule, sowie der Landschaftsgärtnereien Boeking und Engelmann. Letztere beiden hatten, wie bereits berichtet, die Forderungen bewilligt. — Eine schöne Tat von Solidarität vollbrachte die hiesige Verwaltung des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, indem sie zur Unterstützung der Streikenden 300 Mk. zur Verfügung stellte. Aus diesen angeführten Gründen blieb die Front der Streikenden fest. Nach Ostern ließen sich die Unternehmer zu Verhandlungen herbei. Diese endeten am 31. März mit einem Tarifabschluß. Ab 1. März* werden in der Landschafts-, Bauschul- und Privatgärtnerei folgende Lohnsätze gezahlt: für Gärtner im 1. und

2. Gehilfenjahr 3,75 Mk., im 3. und 4. Gehilfenjahr 4 Mk., ältere Gehilfen 4,25 Mk., selbständige od. verheiratete Gehilfen 4,60 Mk., selbständige Gehilfen auf Neuanlage, welche mindestens vier Leute beaufsichtigen, 4,80 Mk., Arbeiter 3,75 Mk., verheiratete Arbeiter 4 Mk., Arbeiterinnen 2,20 Mk. Für die Beschäftigten der Topfpflanzengärtnereien konnte kein neuer Lohnarif abgeschlossen werden, da, wie bereits einmal berichtet worden ist, in dieser Branche sieben Gehilfen bei nur 58 Lehrlingen beschäftigt werden. Aus diesem Grunde fühlen sich die Unternehmer der Topfpflanzengärtnereien als die Herren im Hause. Sie hatten bereits den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses abgelehnt, und zahlen jetzt noch die alten Tarifsätze von 2,30—3 Mk. die Stunde. — Die streikenden Landschaftsgärtner nahmen die oben angeführten Lohnsätze an und beschlossen, am 1. April die Arbeit wieder aufzunehmen.

Hamburg. Der achtstägige Landschaftsgärtnerstreik in Blankenese ist mit vollem Erfolge beendet. Die Haltung der Kollegen war tadellos.

Königsberg. (Tarifabmachungen mit einzelnen Firmen der Landschaftsgärtnerei.) Die Stundenlöhne für Gehilfen betragen 4, 4,70 und 5,20 Mk., für Arbeiter 3,20 und 4 Mk. die Stunde.

Neumünster. Die Lohnbewegung in Sagers Baumschulen ist erfolgreich beendet. Der Stundenlohn beträgt für Vollgehilfen 4,70 Mk., Junggehilfen 4,40 Mk., Arbeiter 4,40 Mk., Frauen und Mädchen 2,45 Mk. Dieses Abkommen gilt ab 1. März.

Wernigerode. (Tarifvertrag mit dem Fürstlichen Hofschloßamt.) Für Gärtner beträgt der Stundenlohn 4,20—4,50 Mk., für Arbeiter 3,40—4,20 Mk. Überstunden sind mit 25 % zu vergüten. Ferien werden drei bis sechs Tage im Jahre gewährt. Die Arbeitszeit beträgt 7, 8 und 9 Stunden in den verschiedenen Jahreszeiten. Der Tarif gilt für ein Jahr. Durch diesen Abschluß sind schon weit über 4000 Mk. an unsere Kollegen nachgezahlt worden.

Privatgärtnerei

Hamburg. (Schiedsspruch vom Schlichtungsausschuß Altona.) Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. An den Tagen vor den hohen Festen ist zwei Stunden früher Feierabend, ohne Lohnabzug. Der Monatslohn beträgt für Alleingärtner bei freier Wohnung, Heizung, Gemüse und Kartoffeln 900 Mk., mit Wohnung, Licht und Heizung 1000 Mk., mit Wohnung 1100 Mk., ohne alles 1250 Mk. Obergärtner erhalten auf diese Löhne einen Aufschlag von 10 %. Gärtnergehilfen bekommen im 1. Gehilfenjahr 240 Mk., ältere Gehilfen 260 Mk., Arbeiter 225 Mk. wöchentlich, Frauen 26 Mk. pro Tag. Überstunden und naturnotwendige Sonntagsarbeiten werden mit einem Aufschlag von 25 %, sonstige Sonntagsarbeit mit einem solchen von 50 % bezahlt. Für Arbeiter unter 17 Jahren und nicht vollwertige Arbeiter unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung, muß aber mindestens zwei Drittel des Lohnes eines vollwertigen Arbeiters betragen. — Bestehende bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse dürfen nicht verschlechtert werden. Urlaub: Der Urlaub beträgt unter Fortzahlung des Lohnes nach einjähriger Tätigkeit drei Werkstage, nach zweijähriger fünf Werkstage. Weiterer Urlaub unterliegt der freien Vereinbarung.

Saarow (Mark). In diesem Frühjahr haben auch die hiesigen Privatgärtner ihre Lohnbewegung gehabt. Ihrer Geschlossenheit und Einmütigkeit und dem Vorgehen unserer Privatgärtnervereinigung ist es zu verdanken, daß die gestellten Lohnforderungen durchweg, mit ganz vereinzelt geringen Abweichungen, seitens der Arbeitgeber zur Annahme gelangten. Der Lohn für die Outs- und Privatgärtner (Alleingärtner und Gärtner in leitender Stellung) beträgt wöchentlich 210 Mk. oder monatlich 910 Mk. Für Wohnung werden 45 Mk. für Heizung (Jahresdurchschnitt) 50 Mk., Licht 21 Mk., Kost 366 Mk. monatlich als Höchstabzug festgesetzt. Auch hier wieder ein Beweis mehr, daß „Einigkeit stark macht“ und nur Geschlossenheit zum Ziele führt!

*

Und der Herr Hauptmann sprach:

„So, Sie sind jetzt also auch im Verbande? Na, bringen Sie mir den jetzigen Tarif, den bezahle ich Ihnen bis zu Ihrem Weggange ohne weiteres, für die frühere Zeit aber zahle ich nichts nach, da waren Sie ja noch nicht im Verbande, haben also für diese Zeit auch nichts zu beanspruchen.“ Diese goldenen Worte sagte der Handelsgärtner Saal in Kosel bei Breslau zu einem Gehilfen, dem er gekündigt hatte. Herr Saal ist erst seit kurzem glücklicher Gärtnerbesitzer, läßt sich aber auch jetzt noch von seinen Arbeitnehmern mit „Herr Hauptmann“ anreden. Doch in Anbetracht seiner obigen herrlichen Worte wollen wir ihm diese kleine Schwäche gern verzeihen, zumal wenn er noch Leute findet, die ihn also titulieren.

Nun, Kollegen, merkt Ihr, was die Glocke geschlagen hat? Wer zögert jetzt noch, unserer Organisation beizutreten?
A. Vollbrecht, Breslau.

Friedhofsbetriebe

Barmen - Wuppertal. (Lohnarif für die evangelisch-lutherische Gemeinde.) Verheiratete Gärtner 5,90—6 Mk., unverheiratete 5,65 Mk., verheirateter Arbeiter 5,70—5,80 Mk., unverteiratete 5,45 Mk., ausgebildete Arbeiterinnen über 24 Jahre 4,50 Mk., 24 Jahre 4,25 Mk., jugendliche Arbeiter 3,70—4,20 Mk., 3. Jahre 4,25 Mk., 2. Jahre 4,00 Mk., 1. Jahre 40 Mk., im 2. Jahre 60 Mk., 3. Jahre 100 Mk. Der Lohn der aushilfsweise beschäftigten Stundenarbeiter unterliegt freier Vereinbarung.

Blumengeschäftsangestellte

Gleicher Lohn bei gleicher Leistung.

Jeder Mensch kennt das Blumengeschäft! Reicht sich doch in unserm Beruf die Freude und das Leid der Erdenbürger in bunter Abwechslung die Hand. Die Freude in Gestalt von Geschenken ist für die große Masse zur Zeit der hohen Preise kaum zu erreichen, schwer genug muß das Zeichen der Trauer, der Kranz, oft erstanden werden. Schwer genug ernährt dieser Beruf aber die seine Arbeiter. In wenigen Fällen nur kann die Entlohnung als gut bezeichnet werden, in vielen als ungenügend. Für die Arbeiter möchte ich einmal die verschiedenartige Bezahlung der Binderinnen vor Augen führen.

Der Lohn bei gleicher Leistung wäre doch gerade in unserm Beruf wohl ein begründetes Verlangen, denn alle die, welche die Fähigkeit haben, das erlernte Handwerk mit feinem Kunstsinne zu vereinen, sind gleichberechtigte erste Kräfte.

Trotzdem sind aber die Löhne bei uns wie bei den Frauen überhaupt noch immer niedriger, wie die folgenden Tabellen zeigen, von denen die erste einer Untersuchung Mannheimer Fabrikarbeiterlöhne durch Dr. Wörrishoffer aus dem Jahre 1893 entstammt. Er teilte die Wochenlöhne in niedere (bis zu 15 Mk.), mittlere (bis zu 24 Mk.) und höhere (über 24 Mk.) ein. Danach erhielten:

	niedere	mittlere	höhere Löhne
Sämtliche Arbeiter	29,8 %	49,8 %	20,4 %
Männliche Arbeiter	20,9 %	56,2 %	22,9 %
Weibliche Arbeiter	99,2 %	0,7 %	0,1 %

Eine weitere Übersicht zeigt das entsprechende Verhältnis in der Münchner Kunstblumenbranche. Dort bekamen im Jahre 1919:

1. Binder 1,30 Mk., 1. Binderinnen 1,— Mk. stündlich,
Färber 1,10 „ Färberinnen 0,90 „

Diese Unterschiede zeigen die Löhne natürlich noch viel mehr in der Naturblumenbranche, wo die Organisation viel schwächer ist und daher die Unternehmer mehr Einfluß auf die Gestaltung haben. Das ergibt nachstehende Tabelle, der die Tarifföhne von 1920 zu Grunde gelegt sind:

	1. Binder	1. Binderin
München	110 Mk.	95 Mk. pro Woche
Würzburg	96 „	80 „ „ „
Wiesbaden	180 „	160 „ „ „
Kiel	124 „	100 „ „ „
Berlin	140 „	115 „ „ „
Köln	100 „	90 „ „ „
Stuttgart	100 „	70 „ „ „

Es ergibt sich also ein Lohnunterschied von 15—30 Mk. pro Woche. Die Binderin hat demnach hier bei ihrer gleichen Leistung dem Binder gegenüber allen Grund, ihre Arbeitskraft besser einzuschätzen, um dem Verdienste des Mannes gleichzukommen.

Eine andere Lohnaufstellung zwischen zwei gleichwertigen Kräften, 1. Binder und 1. Binderin, aus den fünf Arbeitsjahren von 1908—1913 ergibt einen Frauenverdienst von 6600 Mk., gegenüber 10380 Mk. beim Manne, also bei gleicher Leistung einen Lohnunterschied von 3780 Mk., den die Binderinnen wegen Mangel an Selbsteinschätzung und wegen schlechtem Verkauf ihrer Arbeitskraft in fünf Jahren verloren. So beschämend steht die Frau als Konkurrentin des Mannes da, sie ist so recht Lohndrückerin, trotzdem sie bei anderer Gelegenheit oft ihre Gleichberechtigung betont, die ihr auch in der Fassung gewährleistet ist. Ihr Lohnverlust ist als Gewinn für den Unternehmer zu buchen. Eine ganz respektable Summe! Darum sollten wir mehr als bisher den alten gewerkschaftlichen Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Leistung“ befolgen, um unsere Ausbeutung zu verhindern und den männlichen Kollegen die Gründung einer Familie nicht noch mehr zu erschweren. Die Frau gehört ins Haus, ihre gewerbliche Tätigkeit ist eine „Errungenschaft“ des kapitalistischen Zeitalters und einer höherstehenden Gesellschaftsordnung unwürdig. Darum ist straffer Zusammenschluß mehr denn je nötig. Jeder Kollege, jede Kollegin sollte es sich zur Ehrenpflicht machen, der Reichsgruppe der Blumengeschäftsangestellten im Verband der Gärtner anzugehören. Wir müssen die Arbeitsverhältnisse gewinnen, um diese Verhältnisse zu bessern. Jetzt ist noch Zeit!

Joseph Schlosser, München.

Berichte

Berlin. 25 Jahre Mitglied der Organisation, am 8. April vollendeten sich 25 Jahre, daß der Kollege Paul Prochnow

Mitglied unserer Organisation geworden ist. Er trat am 8. April 1896 in den Zweigverein Pankow ein, dem er noch heute nach seiner Umgestaltung zum Bezirk angehört. Er hat es sich bei seiner treuen Mitarbeit für unseren Verband nicht nehmen lassen, diesem auch seine Tochter, die Binderin ist, als Mitglied zuzuführen. Die Kollegenschaft wie auch die Verwaltung beglückwünschen den Jubilar zu diesem heute so seltenen Ereignis und hoffen, daß es ihm noch recht lange vergönnt sein möge, in den Reihen der anderen mitzukämpfen und damit der jüngeren Generation ein leuchtendes Beispiel zu geben.

* Eine berü-—hmtte Firma.

Es gibt wohl keinen Gärtner, der nicht schon von den schönen Rosen der Firma Peter Lambert in Trier gehört hätte, und eben so wenig einen, der sich nicht über die dortigen Verhältnisse in bezug auf die Löhne gewundert hätte.

Im Oktober v. J. gelang es endlich unserer Organisation, im Betriebe einen Stamm Leute zu organisieren und Herrn Lambert, da er eine Verhandlung mit unserer Gauleitung ablehnte, vor den Schlichtungsausschuß zu zitieren. Am 6. November kam dort ein Schiedsspruch zustande, der von unserer Organisation abgelehnt wurde, da man infolge eines Rechenfehlers die Löhne niedriger gesetzt hatte, als Herr Lambert, der doch an sich nicht freigiebig ist, „freiwillig“ vor dem Schlichtungsausschuß zugestanden hatte. Auf unseren Antrag beim Demobilisierungskommissar wurde der Spruch zur nochmaligen Verhandlung an den Schlichtungsausschuß zurückgegeben und am 22. Dezember ein neuer Spruch gefällt, der Löhne von 3—4,50 Mk. für Gärtner und 50 Pf. Zulage für Verheiratete vorsieht.

Als wir nach diesem Termin im Lambertschen Preisverzeichnis von 1920/21 die Preise lasen: niedere Rosen Stück 6—7 Mk., Halbstämme 18 Mk., Hochstämme 22 Mk., Neuheiten 25 Mk., Apfel- und Birnen-Hochstämme von 18—30 Mk., Pyramiden 12—30 Mk., glaubten wir hoffen zu dürfen, daß Herr Lambert seinen Stolz überwinden und diesen Schiedsspruch anerkennen würde. Doch wir hatten zu viel auf sein soziales Empfinden gehofft, er zahlte nach wie vor Löhne von 2,50—3,20 Mk. Auch die inzwischen erfolgte Verbindlichkeitserklärung durch den Demobilisierungskommissar konnte Herrn Lambert nicht veranlassen, den Tariflohn zu zahlen. Nun riefen wir das Gewerbegericht an, wo ein Vergleich zustande kam, der den noch im Betrieb tätigen die Nachzahlung brachte. Nun beabsichtigt Herr Lambert den Tarif zu kündigen und will den Leuten erklären, wenn sie noch weiter mit dem Verband arbeiten, seien sie auch gekündigt.

Vielleicht läßt sich Herr Lambert klar machen, daß ein verbindlich erklärter Schiedsspruch nicht so ohne weiteres gekündigt werden kann, und vielleicht findet sich irgend eine behördliche Stelle, die sich der beabsichtigten Entlassung, die einen offenen Verfassungsverstoß darstellt, annimmt. Jedenfalls haben die bisherigen Ereignisse gezeigt, daß unsere Kollegen in Trier auf dem richtigen Wege sind und davon werden sie sich durch alle Spitzfindigkeiten eines Herrn Lambert nicht abbringen lassen.

Schaukelberger, Köln.

Ausland

Hauptversammlung des Gärtnerverbandes der Tschecho-Slowakei.

Am 13. März fand in Reichenberg in Böhmen die 2. Hauptversammlung des oben genannten Verbandes statt. Der Geschäftsbericht ergab eine rege Tätigkeit während der Berichtszeit. Es sind sechs neue Ortsgruppen gegründet und das gesamte Gebiet zur besseren Bearbeitung in Gauen oder Kreise eingeteilt worden. Bei der Aussprache über die Fachzeitung wurde der notwendige Ausbau durch Herausgabe eines Fachblattes betont und weiter das Fachschulwesen eingehend beraten, wobei die Auffassung vertreten wurde, daß es zweckmäßiger sei, die bestehenden Anstalten auszubauen, nicht neue zu schaffen. Die eingeleiteten Lohnbewegungen versprechen einen guten Erfolg. Der Kassenbericht bewies die Notwendigkeit der vorgenommenen Beitragserhöhung, mit der allerdings manche Ortsgruppen noch immer im Rückstand waren. Nachdem die Gauleiter ihre Berichte erstattet hatten, wurden die Neuwahlen vorgenommen, bei denen Kollege Buschek, Karlsruhe, als Obmann hervorging. Hierauf wurde in die Beratung der Anträge eingetreten und eine Resolution angenommen, die darin gipfelt, mit allen möglichen Mitteln zu versuchen, die Gärtnerei unter die Gewerbeordnung zu stellen, um die zutage tretenden Mißstände zu beseitigen. Mit einer Aufforderung, bei den bevorstehenden heißen Kämpfen treu zusammen zu halten, wurde die Tagung geschlossen.

Rundschau

Hausangestelltengesetz.

Am 16. und 17. März d. J. fanden im Reichsarbeitsministerium Besprechungen der beteiligten Organisationen über den Vorentwurf eines Hausangestelltengesetzes statt.

Beim § 1, der vom Personenkreis handelt, erklärte der Referent auf Ausführungen unseres Vertreters über die Rechtslage der

in Gärtnereien beschäftigten Personen nach der Novelle zur Gewerbeordnung von 1908, daß es keinesfalls beabsichtigt sei, Privatgärtner in dieses Gesetz mit einzubeziehen. Dies wird auch in der Begründung des Gesetzes aufgenommen werden.

* Der Zentralverband der Kleingarten-Vereine Deutschlands,

Berlin SO 16, Köpenickerstr. 32 a, beruft während der Pfingstfeiertage einen Kleingärtnerstag nach Berlin (Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung des 14. Verwaltungsbezirks, Rathaus) ein. Als Tagesordnung ist vorgesehen: 1. Vortrag des Herrn Ministerialrat Dr. Kaisenberg: „Übersicht über das deutsche Kleingartenrecht“. 2. Vortrag des Herrn Magistratsassessor Brumby, Vorsitzender des Kleingartenschiedsgerichts des 14. Verwaltungsbezirks: „Die Spruchpraxis der Kleingartenschiedsgerichte über das Gesetz: Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.“ 3. Stellungnahme zu einem festeren Zusammenschluß der Kleingarten-Vereine Deutschlands. Nach unverbindlichen Vorbesprechungen wird dieser Kleingärtnerstag voraussichtlich von allen Gauen Deutschlands beschickt werden. Die Punkte, die auf dieser Tagung behandelt werden sollen, dürften das lebhafteste Interesse eines jeden Kleingärtners finden. Soll doch der Kleingärtnerstag die Kleingartenbewegung in jeder Hinsicht auf das Tatkräftigste fördern. Die verehrlichen Kleingarten-Organisationen werden zu dieser Tagung eingeladen und wird recht baldigst ersucht, dem einberufenden Zentralverband mitzuteilen, welche Vertreter seitens der Kleingarten-Organisationen an dieser Tagung teilnehmen. Zugelassen zu dieser Tagung sind alle Verbände und Vereinigungen mit gleichen Rechten. Weitere Mitteilungen werden den zur Tagung Gemeldeten baldigst zugehen.

* Allerhand Sprachdummheiten.

Die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ spielen bekanntlich schon seit Jahrzehnten in der öffentlichen wie in der privaten Erörterung der persönlichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen des gesellschaftlichen Produktionsprozesses eine große Rolle: was aber dennoch nicht davor schützt, daß sie in Wirklichkeit grundfalsch sind. Unlogisch sind die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ insbesondere deshalb, weil der sogenannte Arbeitgeber in Wirklichkeit nur Käufer der menschlichen Arbeitskräfte ist, während die Besitzer der letzteren die Verkäufer ihrer Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkte darstellen. Die Arbeiter oder Angestellten geben also ihre Arbeit oder ihre Arbeitskraft für einen Kaufpreis in Lohn oder Gehalt dem Unternehmer, während der letztere die Erzeugnisse der menschlichen Arbeitskraftbetätigung (geistige oder körperliche) für einen gewissen Kaufpreis (Lohn oder Gehalt) nimmt. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse ist also der „Arbeitgeber“ von heute ein Arbeitnehmer der Arbeit und der „Arbeitnehmer“ alten Stiles der Geber seiner Arbeit. Man könnte höchstens sagen, der Unternehmer bietet Gelegenheit zur Arbeit, aber niemals gibt er die Arbeit selbst. Diese kann einzig und allein von dem natürlichen Besitzer der menschlichen Arbeitskraft irgendwohin abgegeben werden. Der heutige Sprachgebrauch stellt aber diese Dinge auf den Kopf und zwar deshalb, weil entweder dem Urheber dieser Begriffe der wahre Zusammenhang der materiellen Grundlage des Arbeitsprozesses ein Buch mit sieben Siegeln war, oder sein Geist in sozialpsychologischer Hinsicht viel zu tief im Banne der alten „Herrenkaste“ stand, die es als besondere Gnade für die Arbeiter bewertet wissen wollte und noch möchte, wenn diese für die Herren „Arbeitgeber“ ihren einzigen Besitz, ihre Arbeitskraft, hingeben mußten, um nicht zu verhungern. Aus beiden Gründen ergibt sich jedoch die völlige Haltlosigkeit dieser Begriffe. Ihre Ausmerzung könnte nur dazu beitragen, die deutsche Sprache von einer ihrer größten Dummheiten oder Lügen zu reinigen, außerdem noch den wahren Kern der materiellen und geistigen Grundlagen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in deutlicher Weise zu klären.

Bekanntmachungen

Brandenburg a. H. Versammlungen finden jetzt nur noch einmal im Monat und zwar am Sonnabend nach dem 1. jeden Monats statt.

Celle. Versammlung jeden Sonnabend nach dem 1. des Monats im Lokal „Zum braunen Hirsch“.

Sterbetafel.

Am 23. März verschied nach langem Krankenlager das Mitglied der Verwaltung Groß-Berlin, unser Koll. August Kraft, Neubabelsberg.

Am 2. April verstarb an Blinddarmentzündung das Mitglied der Verwaltung Brandenburg a. H., die Kollegin Gonschoreck.

Ehre ihrem Andenken!